

Vorblatt

Ziel(e)

Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton.

Der durch beste verfügbare Techniken und Emissionsbegrenzungen dargestellte Stand der Technik in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen soll an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren angepasst werden. Dieser ergibt sich ua. im Rahmen des in der IE-RL vorgesehenen Prozesses. Die BVT-Schlussfolgerungen, die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten, werden in die AEV Zellstoff und Papier zur Rechtssicherheit integriert.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Anpassung des Standes der Technik im Bereich Herstellung von a) Zellstoff aus Holz und anderen Faserstoffen und b) Papier oder Karton mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag in Industrieanlagen.

Neben den Anpassungen an die BVT-Schlussfolgerungen (Aufnahme bester verfügbarer Techniken, Anpassung der Emissionsbegrenzungen bereits bestehender Parameter und Aufnahme neuer Parameter inklusive Emissionsbegrenzung) werden auch die beiden bisher in Österreich bestehenden Abwasseremissionsverordnungen AEV gebleichter Zellstoff und AEV Papier und Pappe zu einer AEV Zellstoff und Papier zusammengefasst

Wesentliche Auswirkungen

Wesentliche Auswirkungen finden in der Wirkungsdimension Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen statt, da Investitionskosten über dem Wesentlichkeitskriterium anfallen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – „IE-RL“, ABl. Nr. L 344 vom 17.12.2010, S. 17.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Es besteht gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

AEV Zellstoff und Papier

Einbringende Stelle: BMLFUW
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch und Natur“ der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Bei der Novellierung handelt es sich um die Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen ("IE-RL").

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der IE-RL werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen.

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (BVT PP – Pulp, Paper and Board) erfolgte mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26.9.2014 (ABl. L 284 vom 30.9.2014, S. 76).

Im nun vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national umgesetzt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Hinsichtlich der Umsetzung von Unionsrecht gibt es keine Alternativen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Es standen keine Studien zur Verfügung.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Der Durchführungsbeschluss der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton wurde mit 30.09.2014 verlautbart. Die betroffenen Betriebe müssen innerhalb von 4 Jahren, also mit 30.09.2018, angepasst haben und die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton einhalten.

Ziele

Ziel 1:

Beschreibung des Ziels:

Es sollen die BVT-Schlussfolgerungen gemäß IE-RL umgesetzt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zwei Abwasseremissionsverordnungen (AEV Papier und Pappe und AEV gebleichter Zellstoff) nach dem Stand der Technik aus dem Jahr 2000	Eine Abwasseremissionsverordnung (AEV Zellstoff und Papier), die die beiden alten AEVEN zusammenfasst, unter Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen gemäß IE-RL

Maßnahmen

Maßnahme 1:

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ihre Betriebe daran anzupassen. Die AEV Zellstoff und Papier wird somit zur Rechtssicherheit für die Betriebe an die BVT-Schlussfolgerungen (BVT und Emissionsbegrenzungen) angepasst.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
nicht IE-RL konforme Betriebsanlagen, die nach altem Stand der Technik betrieben werden	IE-RL konforme Betriebsanlagen, die nach aktuellem Stand der Technik betrieben werden

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1753535896).

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Für Hersteller von Magnefitezellstoff entstehen aufgrund der Anpassung an die BVT Vorgaben (BVT-assozierte Emissionswerte) Kosten für die Errichtung von Feststoffabscheidungen, Ultrafiltrationsanlagen und Konzentrateindampfungsanlagen.

Mit diesen Anlagen werden aufgrund der Novelle die zulässigen CSB-Emissionen um etwa 6 200 Tonnen jährlich reduziert. Bezogen auf diese Differenz der höchstzulässigen jährlichen CSB-Emission vor und nach der Novelle handelt es sich um einmalige Investitionen von 2,5 – 2,7 EUR/kg CSB und Betriebskosten von 0,07 – 0,09 EUR/(kg CSB.a).

Weiters entstehen unter anderem aufgrund der Anpassung an die BVT Vorgaben (BVT-assozierte Emissionswerte) für direkt einleitende Hersteller von Zellstoff Kosten von Abtankungs-, Dosier- und Bevorratungsanlagen für die chemische Phosphorfällung.

Mit diesen Anlagen werden aufgrund der Novelle die zulässigen P-Emissionen um etwa 120 Tonnen jährlich reduziert. Bezogen auf diese Differenz der höchstzulässigen jährlichen P-Emission vor und nach der Novelle handelt es sich um einmalige Investitionen von 0,9 – 2,4 EUR/kg P und Betriebskosten von 0,5 bis 1,6 EUR/(kg P.a). Diese Kosten betreffen nur solche Betriebe, welche die strengeren

Anforderungen an die Phosphoremissionen aufgrund der Verfahrenstechnik ihrer Abwasseranlagen nicht anders (z. B. durch optimierte Nährstoffdosierung) kompensieren können.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Maßnahme	Betroffene Unternehmen	Be-/Entlastung pro Fall/Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
CSB-Reduktion	1	16.000.000	16.000.000	
Phosphor-Reduktion	2	140.000	280.000	

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung

Durch die Verordnung ergeben sich bei einem betroffenen Betrieb allenfalls (bei Anwendung einer Fußnote) höhere Emissionen an CSB und TN_b. Diese höheren Emissionen haben aber keine Auswirkung auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Fließgewässern, denn die bestehenden Umweltqualitätsziele für die beiden Parameter werden nicht überschritten. Eine Änderung des chemischen Zustands findet nicht statt. Beim Parameter Phosphor kommt es zu einer deutlichen Reduktion. Insofern kommt es zu keinen Auswirkungen auf den chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern.